

Hechte der Gesellschaft oder einzelner ihrer Mitglieder objektiv schädigende Wirkung liegt neben der materiellen Schädigung vor allem in der destruktiven, zersetzenden Auswirkung auf die Gesellschaft oder einzelne Bürger, in der Verletzung der in der sozialistischen Gesellschaft geltenden Prinzipien der Verteilung nach der Leistung und der vom Staat garantierten und rechtlich geschützten Eigentumsordnung. Daran ist die objektive Eigenschaft einer gesellschaftsgefährlichen bzw. gesellschaftswidrigen Handlung gegen sozialistisches Eigentum zu sehen. Dabei kann dies nicht so verstanden werden, daß eine gesellschaftsgefährliche bzw. gesellschaftswidrige Handlung den Bestand des sozialistischen Eigentums in der DDR oder seine Weiterentwicklung ernsthaft bedrohen oder erschüttern könnte. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse haben gesiegt, und selbst die schweren Angriffe können die weitere Entwicklung nicht aufhalten, weil sie gesetzmäßig erfolgt. Die Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der Handlung muß darin gesehen werden, daß der Täter durch seine strafbare Handlung störend in die neuen Beziehungen eingreift, die die Menschen in unserer sozialistischen Menschen-
gemeinschaft, insbesondere in den sozialistischen Betrieben
eingegangen sind.

Derartige Handlungen sind geeignet, wie auch Eilhauer hervorhebt,

"die Wirksamkeit des in sich geschlossenen Systems der ökonomischen Hebel wie Lohn, Prämie, Preis, Gewinn zu stören, die Einheit von materieller und finanzieller